

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 22.11.2024

Nr. 47

2024

Inhalt:

- 173 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schulgebäudes
- 174 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 16 und 8 Wohneinheiten und von 8 Carportanlagen
- 175 Westbayernring: 380-kV Ersatz- und Parallelneubau zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Eichstätt
- 176 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Gaimersheim (Hebesatzsatzung)
- 177 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „für den Bebauungsplan Nr. 28.1 Ä II „Flussäcker II“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 173 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schulgebäudes

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 42, 34, 39 der Gemarkung Hepberg am 18.11.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 545-2024-T) erteilt:

Errichtung eines Schulgebäudes

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.035 und in der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 18.11.2024

gez. Fischer

174 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 16 und 8 Wohneinheiten und von 8 Carportanlagen

Das Landratsamt Eichstätt hat den Antragsteller G2 Immobilien GmbH, Haderstr. 18, 85110 Kipfenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1413/1 und 1413/12 Gemarkung Denkendorf, mit Bescheid vom 18.11.2024 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 807-2024-BF) erteilt:

Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 16 und 8 Wohneinheiten und von 8 Carportanlagen**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 18.11.2024

gez. Lederer
Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**175 Westbayernring: 380-kV Ersatz- und Parallelneubau zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Eichstätt**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-Kilovolt (kV)-Leitung von Raitersaich über den Raum Ingolstadt nach Sittling als Ersatz- bzw. Parallelneubau.

Für den geplanten Ersatz- und Parallelneubau sind Aktivitäten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Januar 2025 bis voraussichtlich Januar 2026 finden entlang der Bestandsleitung sowie im erweiterten Suchraum nordöstlich von Ingolstadt Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltfreundlichen Planung des Projekts genutzt werden.

Allgemeine Informationen zu Kartierungsarbeiten im Rahmen von TenneT-Projekten

Zielsetzung

TenneT führt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Habitatstrukturen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf Grundstücken, die von möglichen Trassenkorridoren betroffen sind. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab.

Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen unter Umständen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und beträgt zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Sollten für einzelne Maßnahmen Kartierhilfen nötig sein, so verbleiben diese ggf. über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt wird oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der bevorstehenden konkreten Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen werden mit vorliegendem Schreiben ortsüblich bekanntgemacht:

Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung. Diese ist erforderlich, um in Wald und Gehölzen (z. B. Feldgehölzen) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren und diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen visuell abgesucht. Bei der Horstsuche ist es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. In der Regel müssen dazu Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im konkreten Fall für alle Flurstücke mit Wald- bzw. Gehölzbestand im derzeitigen Suchraum für die neue Trasse. Dieser Suchraum erstreckt sich in der Regel auf die Flächen, die in einem Abstand von 200 bis 260 Metern auf beiden Seiten der bestehenden Leitung liegen. Nur an wenigen Stellen ist eine großräumigere Kartierung, weiter entfernt von der Bestandstrasse, nötig.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Büros Dr. Schober Gesellschaft für

Landschaftsplanung mbH und TNL Energie GmbH bzw. beauftragten Drittunternehmen).

Ansprechpartner

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung:

Wolfgang Weinseis
 T +49 (0)921 50740-7382
 M +49 (0)174 780 2861
 E-Mail: Wolfgang.Weinseis@tennet.eu

Mehr zu den Hintergründen, Zielen und Maßnahmen im Rahmen des Westbayernrings finden Sie auf unserer Projektwebsite <https://www.tennet.eu/de/projekte/westbayernring>

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Eichstätt	Buchenhüll	69
Eichstätt	Buchenhüll	70
Eichstätt	Buchenhüll	71
Eichstätt	Buchenhüll	74
Eichstätt	Buchenhüll	82
Eichstätt	Buchenhüll	83
Eichstätt	Buchenhüll	84
Eichstätt	Buchenhüll	86
Eichstätt	Buchenhüll	90
Eichstätt	Buchenhüll	92
Eichstätt	Buchenhüll	95
Eichstätt	Buchenhüll	99
Eichstätt	Buchenhüll	101
Eichstätt	Buchenhüll	184
Eichstätt	Buchenhüll	189
Eichstätt	Buchenhüll	214
Eichstätt	Buchenhüll	246
Eichstätt	Buchenhüll	247
Eichstätt	Buchenhüll	250
Eichstätt	Buchenhüll	251
Eichstätt	Buchenhüll	303
Eichstätt	Buchenhüll	306
Eichstätt	Buchenhüll	307
Eichstätt	Buchenhüll	308
Eichstätt	Buchenhüll	309
Eichstätt	Buchenhüll	310

Eichstätt	Buchenhüll	311
Eichstätt	Buchenhüll	312
Eichstätt	Buchenhüll	315
Eichstätt	Buchenhüll	316
Eichstätt	Buchenhüll	317
Eichstätt	Buchenhüll	318
Eichstätt	Buchenhüll	319
Eichstätt	Buchenhüll	340
Eichstätt	Buchenhüll	341
Eichstätt	Buchenhüll	342
Eichstätt	Buchenhüll	354
Eichstätt	Buchenhüll	362
Eichstätt	Buchenhüll	363
Eichstätt	Buchenhüll	364
Eichstätt	Buchenhüll	369
Eichstätt	Buchenhüll	370
Eichstätt	Buchenhüll	371
Eichstätt	Buchenhüll	372
Eichstätt	Buchenhüll	373
Eichstätt	Buchenhüll	375
Eichstätt	Buchenhüll	378
Eichstätt	Buchenhüll	379
Eichstätt	Buchenhüll	380
Eichstätt	Buchenhüll	381
Eichstätt	Buchenhüll	386
Eichstätt	Buchenhüll	387

Eichstätt	Buchenhüll	391
Eichstätt	Buchenhüll	392
Eichstätt	Buchenhüll	393
Eichstätt	Buchenhüll	394
Eichstätt	Buchenhüll	395
Eichstätt	Buchenhüll	397
Eichstätt	Buchenhüll	398
Eichstätt	Buchenhüll	399
Eichstätt	Buchenhüll	400
Eichstätt	Buchenhüll	171
Eichstätt	Buchenhüll	171/2
Eichstätt	Buchenhüll	172
Eichstätt	Buchenhüll	173/1
Eichstätt	Buchenhüll	174
Eichstätt	Buchenhüll	174/1
Eichstätt	Buchenhüll	175
Eichstätt	Buchenhüll	185
Eichstätt	Buchenhüll	187
Eichstätt	Buchenhüll	205
Eichstätt	Buchenhüll	206
Eichstätt	Buchenhüll	208
Eichstätt	Buchenhüll	243/2
Eichstätt	Buchenhüll	243/3
Eichstätt	Buchenhüll	341/2
Eichstätt	Buchenhüll	341/3
Eichstätt	Buchenhüll	341/4

Eichstätt	Buchenhüll	342/2
Eichstätt	Buchenhüll	343
Eichstätt	Buchenhüll	344
Eichstätt	Buchenhüll	345
Eichstätt	Buchenhüll	346
Eichstätt	Buchenhüll	347
Eichstätt	Buchenhüll	348
Eichstätt	Buchenhüll	349
Eichstätt	Buchenhüll	350
Eichstätt	Buchenhüll	351
Eichstätt	Buchenhüll	352
Eichstätt	Buchenhüll	353
Eichstätt	Buchenhüll	356
Eichstätt	Buchenhüll	357
Eichstätt	Buchenhüll	357/1
Eichstätt	Buchenhüll	358
Eichstätt	Buchenhüll	393/1
Eichstätt	Buchenhüll	394/1
Eichstätt	Buchenhüll	396
Eichstätt	Buchenhüll	76/2
Eichstätt	Buchenhüll	85/1
Eichstätt	Landershofen	443
Eichstätt	Landershofen	449
Eichstätt	Landershofen	450
Eichstätt	Landershofen	451
Eichstätt	Landershofen	416

Eichstätt	Landershofen	436
Eichstätt	Landershofen	438
Eichstätt	Landershofen	439
Eichstätt	Landershofen	442
Eichstätt	Landershofen	452
Eichstätt	Preith	1319
Eichstätt	Preith	1313
Eichstätt	Preith	1314/14
Eichstätt	Preith	1318/11
Eichstätt	Preith	1318/2
Eichstätt	Preith	1318/33
Eichstätt	Preith	1319/11
Eichstätt	Preith	1319/12
Eichstätt	Preith	1319/13
Eichstätt	Preith	1319/5

Bekanntmachungen anderer Behörden

MARKT GAIMERSHEIM

176 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Gaimersheim (Hebesatzsatzung)

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 13. November 2024 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ab dem 21. Dezember 2024 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Markt- platz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 14) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, 20.11.2024
 gez. Andrea Mickel
 Erste Bürgermeisterin

177 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „für den Bebauungsplan Nr. 28.1 Ä II „Flussäcker II“

Der Marktgemeinderat hat am 13.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 28.1 Ä II „Flussäcker II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28.1 Ä II „Flussäcker II“ (schwarz umrandet)

Markt Gaimersheim
 gez. Andrea Mickel
 Erste Bürgermeisterin